



Verlängerung der Verordnung über die Requisition von Schutzanlagen und Liegestellen zur Bewältigung von Notlagen im Asylbereich

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Bern, September 2023

Die Bestimmungen werden nur soweit für das Verständnis erforderlich erläutert.

Ingress

Seit dem Erlass und der ersten Verlängerung der Verordnung über die Requisition von Schutzanlagen und Liegestellen zur Bewältigung von Notlagen im Asylbereich (VRSL) vom 11. März 2016 ist das totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) vom 20. Dezember 2019 in Kraft getreten. Die Bestimmung der geltenden VRSL wurde im neuen BZG nicht übernommen, da sie zu allgemein war. Die vorliegende Verlängerung soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten, weshalb der Ingress entsprechend anzupassen ist (der geltende Ingress würde auf eine veraltete bzw. nicht mehr existente Bestimmung verweisen). Neu stützt sich die VRSL auf das gesamte BZG. In materieller Hinsicht zu erwähnen ist insbesondere Artikel 58 Absatz 2 BZG wonach der Zivilschutz bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten das Requisitionsrecht zu gleichen Bedingungen wie die Armee hat.

Art. 1

Es werden lediglich die Verweise auf die Artikel im BZG angepasst. Dies betrifft den Artikel zu den Arten von Schutzanlagen (Art. 67 BZG) und die öffentlichen Schutzräume (Art. 61 Abs. 3 BZG).

Inhaltlich bleibt die Bestimmung unverändert.

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

Schutzanlagen und Liegestellen dürfen unter anderem requiriert werden, wenn eine Notlage im Asylbereich vorliegt und Schutzdienstpflichtige im Einsatz sind. Die Aufgebotskompetenz des Bundesrats bei Notlagen, die mehrere Kantone oder die ganze Schweiz betreffen, ist neu in Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a BZG geregelt. Die entsprechende Aufgebotskompetenz der Kantone ist neu in Artikel 46 Absatz 2 BZG geregelt. Ersatzlos gestrichen wurde Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b des alten BZG. Dies da Instandstellungsarbeit nicht mehr als eigenständige Kategorie aufgeführt ist.

Inhaltlich bleibt die Bestimmung ebenfalls unverändert.

Art. 12 Abs. 2

Der Verweis auf den entsprechenden Artikel im BZG wird ohne materielle Änderung angepasst.